

NINA TABEA FISCHER

Internationales Sachenrecht in der Europäischen Union

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

551

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

551

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktorium:
Holger Fleischer, Ralf Michaels, Anne Röhmel



Nina Tabea Fischer

Internationales Sachenrecht in der Europäischen Union

Ein Vorschlag zur Rechtsvereinheitlichung

Mohr Siebeck

Nina Tabea Fischer, geboren 1994; Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen, Aix-en-Provence und Genf; 2020 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Genf; 2025 Promotion (Genf); Rechtsreferendariat am Landgericht Stuttgart.
orcid.org/0009-0007-5456-5145

ISBN 978-3-16-200302-7 / eISBN 978-3-16-200303-4
DOI 10.1628/978-3-16-200303-4

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Für meine Familie

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Juristischen Fakultät der Universität Genf als Dissertation angenommen. Sie lag der Disputation im Juni 2025 zugrunde.

Die Arbeit berücksichtigt Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur bis März 2025; die Lehrbuch- und Kommentarliteratur befindet sich auf dem Stand von November 2025. Die zitierten Internetquellen wurden zuletzt im Januar 2026 abgerufen.

Die Entstehung dieser Arbeit wäre ohne die Unterstützung zahlreicher Personen nicht möglich gewesen.

Meinem Doktorvater, Professor Thomas Kadner Graziano, danke ich für seine engagierte Betreuung. Mit seinem Themenvorschlag hat er das umfangreiche Projekt eines Regelungsvorschlags für das Internationale Sachenrecht angestoßen und mich stets dazu ermutigt, es in seiner gesamten Breite zu bearbeiten. Für seine konstruktive Kritik, seine fachliche wie menschliche Unterstützung, den großen Freiraum, den er mir gewährte, sowie für seine ansteckende Begeisterung für das Internationale Privatrecht und die multilaterale Rechtsvergleichung bin ich ihm zu großem Dank verpflichtet.

Ebenso danke ich Professorin Eva-Maria Kieninger, Professor Heinz-Peter Mansel, Professor Gian Paolo Romano sowie Professor Tamás Szabados für die bereichernde Diskussion im Rahmen der Verteidigung. Ihre zahlreichen wertvollen Anregungen sind in die endgültige Fassung dieser Arbeit eingeflossen.

An der Universität Tübingen danke ich insbesondere Professor Thomas Finkenauer, dessen Zuspruch mich auch über meine Tätigkeit als studentische Hilfskraft hinaus stets motiviert hat, sowie Professor Martin Gebauer, der mit seinen Vorlesungen mein Interesse für das Internationale Privatrecht geweckt hat.

Für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe danke ich dem Direktorium des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Dr. Christian Eckl danke ich für die umsichtige redaktionelle Betreuung.

Tibor Savoldelli von der Universität Genf gilt mein Dank für die Durchsicht der französischen Übersetzung meines Regelungsvorschlags.

Meinen Freundinnen und Freunden danke ich für ihre vielfältige Unterstützung. Insbesondere die Diskussionen mit Leonard, Florian, Claudio, Tim, Sabine,

Matthias, Anaïs und Natalia haben neue Perspektiven eröffnet und viel Freude bereitet.

Diese Arbeit ist meiner Familie gewidmet, der ich für ihren uneingeschränkten Rückhalt in allen Phasen meines Lebens sehr dankbar bin. Ganz besonders danke ich Nad, die entscheidend zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat, sowie Christoph und Lovis, die mein Leben reich machen.

Esslingen, im Januar 2026

Nina Fischer

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XXXV
Einleitung	1
§ 1 Untersuchungsgegenstand	1
§ 2 Themenbegrenzung	3
§ 3 Gang der Darstellung	4
Kapitel 1: Die Ausgangslage für eine Rechtsvereinheitlichung	5
§ 1 Notwendigkeit der Vereinheitlichung des Internationalen Sachenrechts	5
§ 2 Rechtlicher Rahmen der Vereinheitlichung des Internationalen Sachenrechts	25
§ 3 Vorhandene Ansätze zu einer Vereinheitlichung des Internationalen Sachenrechts	29
§ 4 Fazit	33
Kapitel 2: Rechtsvergleichender Überblick über das Internationale Sachenrecht in Europa	35
§ 1 Überblick über europäische Kodifikationen	36
§ 2 Der GEDIP-Entwurf und das französische Reformvorhaben	41
§ 3 Die Fragestellungen	42

Kapitel 3: Regelungsmethode und -ziele im Internationalen Sachenrecht der Europäischen Union	45
§ 1 Grundlegende Methodenfrage: Verweisungs- oder Anerkennungsprinzip?	46
§ 2 Ziele des Kollisionsrechts der Europäischen Union und ihre methodische Umsetzung	49
§ 3 Zusammenfassung	76
Kapitel 4: Anwendungsbereich und Umfang des Regelungsvorschlags sowie Begriffsbestimmungen	77
§ 1 Anwendungsbereich des Regelungsvorschlags	77
§ 2 Umfang des Sachstatuts im Regelungsvorschlag	108
§ 3 Begriffsbestimmungen	120
Kapitel 5: Grundsatz der <i>lex rei sitae</i> und Statutenwechsel	131
§ 1 Hintergrund: Verschiedene Arten des Statutenwechsels	131
§ 2 Der Grundsatz der <i>lex rei sitae</i> und der einfache Statutenwechsel	135
§ 3 Der qualifizierte Statutenwechsel	288
Kapitel 6: Ausnahmen von der <i>lex rei sitae</i>	303
§ 1 Einleitende Bemerkungen zu den Ausnahmen von der <i>lex rei sitae</i>	303
§ 2 Möglichkeit einer situationsunabhängigen Rechtswahl	307
§ 3 Zwingende akzessorische Anknüpfung an ein anderes Statut	324
§ 4 Sachen im Transport (<i>res in transitu</i>)	328
§ 5 Zur Ausfuhr bestimmte Sachen	385
§ 6 Transportmittel	403
§ 7 Sachen, die bestimmungsgemäß in mehreren Staaten verwendet werden	440
§ 8 (Bestimmte) Dingliche Sicherungsrechte	444
§ 9 Natürliche Ressourcen	461
§ 10 Gestohlene Güter	462
§ 11 Gemeinsame Beurteilung mehrerer (Teil-)Sachen	472
§ 12 Ausweichklausel für eine „wesentlich engere Verbindung“	476

Kapitel 7: Regelungsvorschlag	483
§ 1 Regelungsvorschlag auf Deutsch	483
§ 2 Proposal in English	489
§ 3 Proposition en français	496
Annex: Ausgewählte Rechtstexte des Internationalen	
Sachenrechts	503
§ 1 Internationales Sachenrecht in den EU-Mitgliedstaaten	503
§ 2 Internationales Sachenrecht in einigen ausgewählten Drittstaaten . .	552
§ 3 Reformvorschläge	560
Literaturverzeichnis	
Sachverzeichnis	573
	591

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXXV
Einleitung	1
§ 1 Untersuchungsgegenstand	1
§ 2 Themenbegrenzung	3
§ 3 Gang der Darstellung	4
Kapitel 1: Die Ausgangslage für eine Rechtsvereinheitlichung	5
§ 1 Notwendigkeit der Vereinheitlichung des Internationalen Sachenrechts	5
A. Bestandsaufnahme	5
I. Internationale Zuständigkeit innerhalb der EU	7
II. Internationales Sachenrecht der Mitgliedstaaten	8
III. Materielles Sachenrecht der Mitgliedstaaten	11
B. Folgen des <i>status quo</i>	13
I. Mangelnde Vorhersehbarkeit und mangelnder Entscheidungseinklang in der Europäischen Union	13
1. Abhängigkeit von der Klageerhebung	13
2. Schwierigkeiten im Umgang mit fremdem (Kollisions-)Recht	13
3. Verschiedene Anknüpfungsmomente	14
4. Folge	15
II. Mangelnde Verwirklichung des Binnenmarkts (Art. 26 AEUV) . .	15
III. Kein echter Rechtsraum	16
C. Lösungsmöglichkeiten	17
I. Vereinheitlichung des materiellen Sachenrechts?	17
1. Vereinheitlichung des gesamten materiellen Sachenrechts in der EU?	17
2. Einführung vereinheitlichter Sicherungsrechte	18

a) Übereinkommen von Kapstadt von 2001 (UNIDROIT)	18
b) Europäisches Sicherungsrecht	20
3. Fazit	21
II. Ausschließliche Internationale Zuständigkeit?	21
III. Vereinheitlichung des Internationalen Sachenrechts	22
D. Fazit	24
<i>§ 2 Rechtlicher Rahmen der Vereinheitlichung des Internationalen Sachenrechts</i>	<i>25</i>
A. Kompetenz der Europäischen Union	25
B. Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip	26
C. Art. 345 AEUV	26
D. Sekundärrecht und internationale Übereinkommen	28
E. Fazit	29
<i>§ 3 Vorhandene Ansätze zu einer Vereinheitlichung des Internationalen Sachenrechts</i>	<i>29</i>
A. Versuche der Vereinheitlichung von (zwischen-)staatlicher Seite	29
I. Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	30
1. Verweisungsrechtlicher Ansatz	30
2. Anerkennungsrechtlicher Ansatz	30
II. Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH)	31
1. Haager Übereinkommen vom 15.4.1958 (Eigentumsübertragung)	31
2. Haager Übereinkommen vom 1.7.1985 (Trusts)	31
3. Haager Übereinkommen vom 5.7.2006 (Wertpapiere)	32
III. Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL)	32
B. Vorschläge in der Forschung	32
I. Groupe Européen de Droit International Privé – European Group for Private International Law: The law applicable to rights <i>in rem</i> in corporeal assets, Final version, 2025	33
II. European Association of Private International Law	33
<i>§ 4 Fazit</i>	<i>33</i>
 Kapitel 2: Rechtsvergleichender Überblick über das Internationale Sachenrecht in Europa	 35
<i>§ 1 Überblick über europäische Kodifikationen</i>	<i>36</i>
A. Grundsatz der <i>lex rei sitae</i>	36
B. Ausnahmen von der <i>lex rei sitae</i>	38

I. Ausnahmen für bestimmte Kategorien von Sachen	38
II. Ausnahmen für bestimmte Rechtstypen oder Erwerbsarten	39
III. Rechtswahl als Anknüpfungsmoment	40
IV. Ausweichklausel	40
§ 2 Der GEDIP-Entwurf und das französische Reformvorhaben	41
A. GEDIP: The law applicable to rights <i>in rem</i> in corporeal assets	41
B. Reformvorhaben Frankreichs: Projet de code de droit international privé, Rapport du groupe de travail présidé par Jean-Pierre Ancel, Mars 2022	41
§ 3 Die Fragestellungen	42
 Kapitel 3: Regelungsmethode und -ziele im Internationalen Sachenrecht der Europäischen Union	 45
§ 1 Grundlegende Methodenfrage: Verweisungs- oder Anerkennungsprinzip?	46
A. Verweisungsmethode	46
B. Primärrechtliche Anerkennungsmethode	47
§ 2 Ziele des Kollisionsrechts der Europäischen Union und ihre methodische Umsetzung	49
A. Traditionelle Ziele des klassischen Kollisionsrechts	49
I. Das Prinzip der engsten Verbindung	49
1. Inhalt	49
2. Methodische Umsetzung	50
3. Bedeutung der „engsten Verbindung“ im europäischen Kollisionsrecht	51
II. Rechtssicherheit	52
1. Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit	53
a) Inhalt	53
b) Methodische Umsetzung	54
2. Bestimmtheit und Klarheit	55
a) Inhalt	55
b) Methodische Umsetzung	56
3. Vertrauensschutz	57
a) Inhalt	57
b) Methodische Umsetzung	59
c) Schutz wohlverworbener Rechte („vested rights“, „droit acquis“)	60
4. Bedeutung des Blickwinkels bei der Bewertung der Rechtssicherheit	62

5. Fazit	63
III. Einzelfallgerechtigkeit	64
1. Inhalt	64
2. Methodische Umsetzung	64
IV. Internationaler Entscheidungseinklang	65
1. Inhalt	65
2. Methodische Umsetzung	66
V. Interner Entscheidungseinklang	66
1. Inhalt	66
2. Methodische Umsetzung	66
B. Unionsspezifische Ziele	67
I. Mobilitätsförderung	68
1. Inhalt	68
2. Methodische Umsetzung	68
II. Effizienz	69
1. Inhalt	69
2. Methodische Umsetzung	70
III. Schutz schwächerer Parteien	72
1. Inhalt	72
2. Methodische Umsetzung	73
§ 3 Zusammenfassung	76
 Kapitel 4: Anwendungsbereich und Umfang des Regelungsvorschlags sowie Begriffsbestimmungen	 77
§ 1 Anwendungsbereich des Regelungsvorschlags	77
A. Sachlicher Anwendungsbereich	77
I. Rechtsvergleichender Überblick	78
II. Diskussion und Bewertung	79
1. Definition des Internationalen Sachenrechts	79
a) Anwendbares Recht	79
b) Beschränkung auf Zivil- und Handelssachen	80
c) Auslandsberührung	80
d) Sachenrecht	81
aa) Objektives Sachenrecht und subjektive Sachenrechte (dingliche Rechte)	 82
bb) Objekt von Sachenrechten	85
(1) Körperliche und unkörperliche Gegenstände?	86
(2) Bewegliche und unbewegliche Sachen	87

(3) Ausschluss von Wertpapieren und Kulturgütern	87
e) Vorschlag für die Definition des sachlichen Anwendungsbereichs	87
2. Abgrenzung zu anderen Statuten	88
a) Personenstand; Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit	88
b) Vertragliche Schuldverhältnisse (Rom I-VO)	89
c) Außervertragliche Schuldverhältnisse (Rom II-VO)	89
d) Rechtsnachfolge von Todes wegen (EuErbVO)	90
aa) Überschneidung von Erb- und Sachstatut	91
bb) Abgrenzung des Sachstatuts vom Erbstatut	92
(1) Art. 1 Abs. 2 lit. k EuErbVO: Art der dinglichen Rechte	94
(2) Art. 1 Abs. 2 lit. l EuErbVO: Registereintragung	97
(3) Art. 1 Abs. 2 lit. g EuErbVO: Rechtsgeschäfte unter Lebenden	100
cc) Fazit: Abgrenzung von Sach- und Erbstatut	100
e) Ehegüterrecht (EuGüVO) und güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften (PartGüVO)	101
f) Insolvenzrecht (EuInsVO) und Einzelzwangsvollstreckungsrecht	102
aa) Anwendbares Recht im Rahmen der Insolvenz und Einzelzwangsvollstreckung	102
bb) Verhältnis zwischen Sachstatut und Vollstreckungsstatut	103
cc) Fazit: Abgrenzung von Sach- und Vollstreckungsstatut	105
g) Gesellschaftsrecht	105
h) Trusts	105
B. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich	106
C. Vorschlag zum Anwendungsbereich	107
<i>§ 2 Umfang des Sachstatuts im Regelungsvorschlag</i>	<i>108</i>
A. Rechtsvergleichender Überblick	109
I. Stellung der Umfangsnorm	109
II. Inhalt der Umfangsnorm	110
B. Diskussion und Bewertung	114
I. Stellung der Umfangsnorm	114
II. Inhalt der Umfangsnorm	116
1. Fragestellungen die Sache betreffend	116
2. Fragestellungen die Rechte betreffend	117
3. Fragestellungen die Verfügung über die Rechte betreffend	118
4. Fragestellungen den Rang betreffend	118

5. Fragestellungen die Durchsetzbarkeit betreffend	119
6. Fragestellungen die Eintragung betreffend	119
C. Vorschlag zum Umfang des Sachstatuts und zum Rang dinglicher Rechte	120
§ 3 Begriffsbestimmungen	120
A. Rechtsvergleichender Überblick	120
B. Diskussion und Bewertung: Dingliche Rechte	121
I. Dingliche Rechte	121
1. Art. 8 EuInsVO	121
a) Zwei-Stufen-Bestimmung	122
b) Alternatives Verständnis der Zwei-Stufen-Bestimmung	125
c) Autonome Kriterien der dinglichen Rechte im Sinne von Art. 8 EuInsVO	126
2. Weitere Kollisionsnormen zu „dinglichen Rechten“	127
3. Bewertung	127
II. Eigentumsvorbehalt	128
III. Besitz	129
C. Vorschlag	129
 Kapitel 5: Grundsatz der <i>lex rei sitae</i> und Statutenwechsel	131
§ 1 Hintergrund: Verschiedene Arten des Statutenwechsels	131
A. Kein Statutenwechsel: Vor Beginn der Rechtsbegründung	132
B. Qualifizierter Statutenwechsel: Offene Tatbestände	132
C. Einfacher Statutenwechsel: Abgeschlossene Tatbestände	133
I. Umfang des Statutenwechsels	133
II. Publizität und Drittwirkung	134
III. Rechtstechnische Umsetzung der Folgen des Statutenwechsels	134
IV. Konsequenz	135
D. Fazit zu den Arten des Statutenwechsels	135
§ 2 Der Grundsatz der <i>lex rei sitae</i> und der einfache Statutenwechsel	135
A. Rechtsvergleichende Überblicke	135
I. Rechtsvergleichender Überblick über den Grundsatz der <i>lex rei sitae</i>	135
1. Anknüpfungsgegenstand	136
a) Erstes Merkmal: Objekt	137
aa) Beweglich oder unbeweglich	137
bb) Körperliche Sache	138

b) Zweites Merkmal: Dingliches Recht, Besitz	139
c) Drittes Merkmal: Aspekt des dinglichen Rechts	140
aa) Keine Konkretisierung im Anknüpfungsgegenstand	141
bb) Konkretisierung des Bestands im Anknüpfungsgegenstand	142
cc) Konkretisierung der Wirkungen im Anknüpfungsgegenstand	144
dd) Konkretisierung von Bestand und Wirkungen im Anknüpfungsgegenstand	144
(1) Konkretisierung in der Grundnorm	144
(2) Konkretisierung im Rahmen des Statutenwechsels	145
(3) Konkretisierung nicht nur im Rahmen des Statutenwechsels	148
ee) Formulierungsmöglichkeiten des Aspekts	149
d) Zusammenfassung des Anknüpfungsgegenstands	151
2. Anknüpfungszeitpunkt	151
a) Unbewegliche Sachen	152
b) (Unbewegliche und) Bewegliche Sachen	152
aa) Anknüpfungszeitpunkt für die unkonkretisierte Grundnorm (für Bestand und Wirkungen gemeinsam)	153
bb) Anknüpfungszeitpunkt für den Bestand des dinglichen Rechts	154
(1) Bestand: Moment der entscheidenden Tatsache	154
(2) Bestand: Recht, unter dem das dingliche Recht erworben wurde	155
(3) Bestand: Nachträgliche Änderung ohne Einfluss auf vollendete Tatbestände	156
(4) Bestand: Kein Anknüpfungszeitpunkt	157
(5) Bestand: Moment der Geltendmachung	158
cc) Anknüpfungszeitpunkt für die Wirkungen des dinglichen Rechts	158
(1) Wirkungen: Zeitpunkt der Geltendmachung	159
(a) Zeitpunkt der Geltendmachung	159
(b) Recht des jeweiligen Lageorts	159
(c) Recht des neuen Lageorts bzw. neues Recht	160
(d) Aktueller Lageort im Umkehrschluss	160
(2) Wirkungen: Neue <i>lex rei sitae</i> als Grenze	162
(3) Wirkungen: Anerkennung durch die neue <i>lex rei sitae</i>	163
c) Zusammenfassung des Anknüpfungszeitpunkts	164
3. Schlussfolgerungen aus dem rechtsvergleichenden Überblick zum Grundsatz der <i>lex rei sitae</i>	164

II. Rechtsvergleichender Überblick über die Form und die Publizität dinglicher Rechte	166
1. Grundlegendes	166
a) Verhältnis der Begriffe Form, Publizität, Drittwirkung und Rang zueinander	166
b) Relevanz der Normen zur Form, Publizität, Drittwirkung und Rang im Rahmen des Grundsatzes der <i>lex rei sitae</i> und des Statutenwechsels	166
c) Rechtsordnungen und Entwürfe mit mehreren einschlägigen Normen	168
2. Anknüpfungsgegenstand	170
a) Aspekt des dinglichen Rechts: Form, Publizität, Drittwirkung und/oder Rang	170
aa) Ohne Erwähnung der Drittwirkung und des Rangs	170
bb) Mit Erwähnung der Drittwirkung	170
cc) (Mit) Erwähnung des Rangs	171
b) Bestimmtes dingliches Recht	172
c) Objekt	172
d) Situation: Statutenwechsel	173
3. Anknüpfungsmoment	173
a) Anknüpfungsmomente für unbewegliche Sachen	174
b) Anknüpfungsmomente für die Form oder die Publizität ohne Erwähnung von Drittwirkung und Rang	174
c) Anknüpfungsmomente für den Rang	175
d) Anknüpfungsmoment für die Drittwirkung	175
e) Anknüpfungsmomente für die Drittwirkung oder den Rang im Fall des Statutenwechsels	177
aa) Strafandrohung	178
bb) Übergangsfrist	178
(1) Umfang	179
(2) Wirkung der Fristwahrung	179
(3) Genaue Ausgestaltung der Fristen	180
(a) Québec	180
(b) Rumänien	181
(c) Schweiz	181
(d) Das UNCITRAL-Modellgesetz	182
(e) Zusammenfassung der Ausgestaltung der Übergangsfristen	182
cc) Dauerhaft keine Drittwirkung?	182

4. Zusammenfassung des rechtsvergleichenden Überblicks über die Regelungen zur Form und Publizität	183
5. Schlussfolgerung	184
III. Rechtsvergleichender Überblick über weitergehende Regelungen zum Statutenwechsel	185
1. Rechtstechnische Umsetzung des Statutenwechsels	185
a) Im Rahmen des Sachenrechts	185
b) Im Rahmen des Europäischen Rechts	186
2. Kein Statutenwechsel bei Gesetzesumgehung	187
3. Zusammenfassung des rechtsvergleichenden Überblicks über weitergehende Regelungen des Statutenwechsels und Schlussfolgerungen	188
B. Diskussion und Bewertung	188
I. Der Grundsatz der <i>lex rei sitae</i>	189
1. Anknüpfungsgegenstand	189
a) Objekt	189
aa) Beweglich oder unbeweglich	189
bb) Körperlichkeit	191
b) Dingliches Recht, Besitz	191
aa) Besitz	191
bb) Sachenrechtliches Verhältnis bzw. Sachstatut	193
c) Aspekt des dinglichen Rechts	193
aa) Bestand und Wirkungen dinglicher Rechte	193
(1) Konkretisierung von Bestand und Wirkungen	194
(2) Formulierung: Neutrale Grundnorm?	195
bb) Der Rang	196
2. Anknüpfungszeitpunkt	196
a) Anknüpfungszeitpunkt bei unbeweglichen Sachen	196
b) Anknüpfungszeitpunkt bei beweglichen Sachen	196
3. Vorschlag	197
II. Der einfache Statutenwechsel	198
1. Umfang des Statutenwechsels	198
a) Anknüpfungszeitpunkt für Fragen des Bestands dinglicher Rechte	199
aa) Zeitliche Fixierung des Bestandsstatuts?	199
bb) Formulierung des Bestandsstatuts	203
(1) <i>Lex rei sitae</i> im Moment der entscheidenden Tatsachen (Gruppe 1)	203
(2) Recht, unter dem das dingliche Recht erworben wurde (Gruppe 2)	204

(3) Erworbene Rechte bleiben unberührt (Gruppe 3)	205
(4) Stellungnahme	207
cc) Vorschlag zum Bestand erworbener Rechte	207
b) Anknüpfungszeitpunkt für Fragen der Wirkungen dinglicher Rechte	208
aa) Keine zeitliche Fixierung des Wirkungsstatuts	208
bb) Pflicht zur Anerkennung der Wirkungen und Grenzen dieser Pflicht?	209
cc) Formulierung des Wirkungsstatuts	210
(1) Anknüpfungsgegenstand: Konkretisierung des Aspekts der Wirkungen?	210
(2) Anknüpfungszeitpunkt: Veränderbar, jedoch mit Grenzen	211
dd) Vorschlag zu den Wirkungen	212
c) Welche Fragen werden vom wandelbaren Wirkungsstatut umfasst?	212
aa) Form (als Entstehungsvoraussetzung)	212
bb) Drittwirkung	213
cc) Publizität als Voraussetzung der Drittwirkung	213
(1) Altes Recht maßgeblich für Publizitätsvoraussetzungen der Drittwirkung	214
(2) Neues Recht maßgeblich für Publizitätsvoraussetzungen der Drittwirkung	219
(3) Stellungnahme	219
dd) Rang bzw. Verhältnis dinglicher Rechte zueinander	220
ee) Publizität als Voraussetzung des Rangs	221
ff) Zwischenergebnis	221
d) Vorschlag für den Umfang des Statutenwechsels	221
2. Regelung der Folgen des Statutenwechsels	222
a) Grundlegendes	222
aa) Vier mögliche Szenarien als Folge des Statutenwechsels	222
bb) Relevante Erwägungen für die Folgenregelung	224
(1) Erwägungen für die weitestgehende Freiheit des neuen Rechts	224
(a) Der <i>numerus clausus</i> der dinglichen Rechte	224
(b) Verkehrsschutz	231
(2) Erwägungen für eine Einschränkung des neuen Rechts	232
(a) Mobilität im Binnenmarkt	232
(b) Vertrauensschutz der Rechtsinhaber, Schutz der wohlerworbenen Rechte	232

cc) Gang der Darstellung der Folgen des Statutenwechsels	232
b) Folgen fehlender Publizität unter dem neuen Recht	
(Szenario 2)	233
aa) Rechtsvergleichender Überblick über die Grenzen der	
Einforderung von Publizitätsvoraussetzungen	234
(1) Maximaler Spielraum des neuen Rechts	235
(2) Maximaler Spielraum des neuen Rechts mit	
anderweitigem Schutz des Rechtsinhabers	235
(3) Eingeschränkter Spielraum des neuen Rechts:	
Nur bei publizierten Sicherungsrechten und anfänglich	
nur gegenüber bestimmten Dritten	236
(4) Eingeschränkter Spielraum des neuen Rechts:	
Nur bei Sicherungsrechten, mit Übergangsfrist	237
(5) Stark eingeschränkter Spielraum des neuen Rechts:	
Nur beim Eigentumsvorbehalt	238
(6) Stark eingeschränkter Spielraum des neuen Rechts:	
Nur Gutgläubensschutz	238
(7) Zusammenfassung	239
bb) Abwägung: Welche Grenzen sollen dem neuen Recht	
auferlegt werden?	239
(1) Beeinträchtigung der verschiedenen Interessen	240
(a) Folgen bei der uneingeschränkten Geltung des	
neuen Rechts	240
(b) Folgen bei der Einschränkung des neuen Rechts	240
(2) Ausbalancieren der Interessen mithilfe der	
verschiedenen Grenzen	241
(a) Nur bestimmte Publizitätsvoraussetzungen	242
(b) Drittwirkung nur gegenüber Gutgläubigen	
einschränken	244
(c) Übergangsfrist	246
(aa) Übergangsfrist nach dem Vorbild von Québec,	
Rumänien und dem UNCITRAL-Modellgesetz	246
(bb) Übergangsfrist nach dem Vorbild der Schweiz	247
(d) Sicherungsnehmer einbeziehen	248
(e) Weitere Möglichkeiten, Einschnitte in die Mobilität	
abzumildern	248
cc) Vorschlag für die Folgen fehlender Publizität	249
c) Folgen (so) nicht bekannter dinglicher Rechte unter dem	
neuen Recht (Szenario 3 und 4)	250
aa) Ergebnisse des rechtsvergleichenden Überblicks	252

bb) Knapper Überblick über Ansätze in der Literatur und Rechtsprechung	254
(1) Transposition	255
(a) Methode der Transposition	256
(b) Vor- und Nachteile der Transposition der Wirkungen	258
(c) Bedeutung für Szenario Nr. 3 und Nr. 4	259
(2) Substitution oder selektive Transposition	260
(a) Methode der selektiven Transposition	260
(b) Vor- und Nachteile der selektiven Transposition	261
(c) Bedeutung für Szenario Nr. 3 und Nr. 4	262
(3) Assimilation dinglicher Rechte in den Niederlanden	263
(a) Methode der Assimilation	263
(b) Vor- und Nachteile der Assimilation	265
(c) Bedeutung für Szenario Nr. 3 und Nr. 4	268
(4) Zwischenergebnis	268
cc) Aussagegehalt von Art. 31 EuErbVO und Art. 29 EuGüVO	268
(1) Mögliche Hintergründe der Begriffswahl	269
(2) Methode der „Anpassung“ im Sinne der Art. 31 EuErbVO und Art. 29 EuGüVO	272
(3) Fazit und Bedeutung für Szenario Nr. 3 und Nr. 4	275
dd) Abwägung	276
(1) Geeignete Methode	276
(a) Zwingende Vorgaben aus den Grundfreiheiten?	276
(b) Vor- und Nachteile der dargestellten Methoden bei unionsweiter Geltung sowie Grenzen einer Regelung der Folgen des Statutenwechsels	279
(c) Exkurs: Zusätzliche Regelung außerhalb des Kollisionsrechts	281
(d) Fazit zur geeigneten Methode	282
(2) Geeignete Formulierung	283
ee) Vorschlag für die Folgen (so) nicht bekannter dinglicher Rechte	285
3. Ausnahme beim Zweck der Gesetzesumgehung	285
C. Vorschlag für die <i>lex rei sitae</i> und den einfachen Statutenwechsel	286
§ 3 Der qualifizierte Statutenwechsel	288
A. Rechtsvergleichender Überblick über den qualifizierten Statutenwechsel	288

I. Behandlung offener Tatbestände im Internationalen Sachenrecht allgemein	289
II. Behandlung der Ersitzung (und Verjährung)	290
1. <i>Lex rei sitae</i> bei Ablauf der Ersitzungszeit (und Verjährungszeit)	290
2. <i>Lex rei sitae</i> zu Beginn der Ersitzungszeit, Wahlmöglichkeit	291
3. Verhältnismäßige Anrechnung der Zeiten	292
III. Behandlung des Eigentumserwerbs	292
B. Diskussion und Bewertung	293
I. Umfasste Tatbestände	293
II. Allseitige Regelung	294
III. Formulierung unabhängig von dem Belegenheitsort	294
IV. Inhaltliche Gestaltung des qualifizierten Statutenwechsels	295
1. Maßgebliches Recht für die Tatbestandsvollendung	295
2. Einbeziehung der unter dem alten Recht erfolgten Vorgänge	296
a) Kollisionsrechtlicher Gehalt der Einbeziehung	296
b) Einbeziehung bei mehraktigen Tatbeständen: Ja oder nein?	297
c) Einbeziehung bei Fristablauf: Ja, nein, oder teilweise?	300
d) Fazit zur Einbeziehung	301
C. Vorschlag für den qualifizierten Statutenwechsel	301
 Kapitel 6: Ausnahmen von der <i>lex rei sitae</i>	303
§ 1 Einleitende Bemerkungen zu den Ausnahmen von der <i>lex rei sitae</i>	303
A. Grenzen der Ausnahmen von der <i>lex rei sitae</i>	303
I. Verhältnis der Ausnahmen zueinander	303
II. Verhältnis der Ausnahmen zum Vollstreckungsstatut	304
III. Zusammenspiel zwischen den Ausnahmen und der <i>lex rei sitae</i>	304
IV. Fazit zu den Grenzen der Ausnahmen der <i>lex rei sitae</i>	305
B. Struktur des rechtsvergleichenden Überblicks der einzelnen Ausnahmen	305
§ 2 Möglichkeit einer situationsunabhängigen Rechtswahl	307
A. Ausgestaltungsmöglichkeiten der Rechtswahl	307
B. Rechtsvergleichender Überblick	308
I. Anknüpfungsgegenstand	308
1. Objekt, bestimmtes Recht, Situation	308
2. Aspekt des dinglichen Rechts: Beschränkung auf rechtsgeschäftlichen Erwerb und Verlust?	310
3. Verhältnis	310
II. Anknüpfungsmoment	310

III. Zusammenfassung	311
C. Diskussion und Bewertung	311
I. Vorteile einer Rechtswahl	312
II. Situationsunabhängige Rechtswahl mit eingeschränkter Drittwirkung nach dem Vorbild der Schweiz und Litauens	312
III. Situationsunabhängige Rechtswahl mit Drittwirkung	315
1. Völlig unbeschränkte Rechtswahl nach dem Vorbild Chinas	315
2. Auf den Erwerb und Verlust dinglicher Rechte begrenzte Rechtswahl	317
a) Relevanz des <i>numerus clausus</i> des Lageorts bei einer auf den Erwerb der dinglichen Rechte beschränkten Rechtswahl	318
b) Mehrwert einer auf den Erwerb der dinglichen Rechte beschränkten Rechtswahl	321
3. Anderweitig begrenzte Rechtswahl	322
IV. Fazit zur Rechtswahl	323
D. Fazit	323
§ 3 Zwingende akzessorische Anknüpfung an ein anderes Statut	324
A. Rechtsvergleichender Überblick	324
I. Zwingende akzessorische Anknüpfung mit eingeschränkter Drittwirkung	324
II. Zwingende akzessorische Anknüpfung mit Drittwirkung	326
B. Diskussion und Bewertung	326
C. Fazit	327
§ 4 Sachen im Transport (<i>res in transitu</i>)	328
A. Rechtsvergleichender Überblick	328
I. Anknüpfungsgegenstand	328
1. Objekt	328
a) <i>Res in transitu</i>	328
b) Beschlagnahmte Sache; Reisegepäck	329
2. Bestimmtes dingliches Recht	330
3. Aspekt des dinglichen Rechts	331
4. Verhältnis zwischen den Parteien	333
II. Anknüpfungsmoment	334
1. Anknüpfungsmoment für dingliche Rechte an Sachen im Transit	334
a) Recht des Bestimmungsstaats	334
b) Recht des Bestimmungsstaats mit Abwandlungen	334
c) Recht des Absendestaats	335
d) Recht des Absendestaats mit Abwandlungen	336

e) Freie Rechtswahl, sonst Recht des Bestimmungsstaats	336
2. Anknüpfungsmoment wenn Transport zur Erfüllung eines bestimmten Vertrags erfolgt	336
3. Anknüpfungsmoment im Falle der Beschlagnahmung oder Zwischenlagerung	336
4. Anknüpfungsmoment für mitgeführte Sachen des Reisenden .	337
5. Anknüpfungsmoment für den Rang mehrerer dinglicher Rechte	337
B. Diskussion und Bewertung	337
I. Relevanz der Fragestellung	337
II. Schwierigkeiten bei der Maßgeblichkeit der <i>lex rei sitae</i>	341
III. Anknüpfungsgegenstand	343
1. Objekt	343
a) Transit oder Transport?	343
b) Gleichzeitigkeit	345
c) Beschränkung auf Sachen im Transit durch den eigenen Staat?	345
d) Notwendigkeit eines internationalen Transport- oder sonstigen Vertrags?	345
e) Persönliche Gegenstände von Reisenden	347
f) Lageortsbezogene Vorgänge	348
g) Transport mit Bezug zu einem Kauf- oder ähnlichen Vertrag	350
h) Zwischenergebnis zum Objekt des Anknüpfungsgegenstands	350
2. Bestimmtes dingliches Recht	350
3. Aspekt des dinglichen Rechts	352
a) Beschränkung auf (vertraglichen) Erwerb und Verlust?	352
aa) Art des Erwerbs: vertraglich oder gesetzlich?	352
bb) Erwerb und Verlust	353
b) Beschränkung auf die sachenrechtlichen Folgen eines Vertrags	354
c) Rang	354
4. Verhältnis	354
5. Zwischenergebnis zum Anknüpfungsgegenstand	355
IV. Anknüpfungsmoment: Alternativen zur <i>lex rei sitae</i>	355
1. Anwendbares Recht auf dingliche Rechte an Sachen im internationalen Transport	355
a) Mögliche Fallkonstellationen	356
b) Recht des Absendestaats	357
c) Recht des Bestimmungsstaats	359
aa) Bestimmungsstaat, wenn dieser erreicht wird	360
bb) Bestimmungsstaat ohne Einschränkung	362
d) Registerort des Transportmittels	363

e) Rechtswahl	363
aa) Begrenzung der Rechtswahl auf den Erwerb und den Verlust dinglicher Rechte	364
(1) Rechtswahl nicht für die Ausübung maßgeblich	364
(2) Mehrwert einer Rechtswahl für den Erwerb und Verlust dinglicher Rechte	364
(3) Fazit	365
bb) In welchem Verhältnis gilt die Rechtswahl?	365
cc) Wem steht die Rechtswahl offen?	366
dd) Freie Wahl der Rechtsordnung?	366
(1) Einschränkung auf die Rechtsordnungen von Absende- und Bestimmungsort	366
(2) Erweiterung der Rechtswahlmöglichkeiten um das auf das zugrundeliegende Rechtsverhältnis anwendbare Recht	367
(3) Uneingeschränkte Rechtswahl	367
(a) Gefährdung des Rechtsverkehrs bei einer freien Rechtswahl	368
(b) Vorteile einer freien Rechtswahl für die Parteien	369
(4) Fazit zur Freiheit der wählbaren Rechtsordnungen	370
ee) Fazit zur Rechtswahl	370
f) Recht des Vertrags als objektives Anknüpfungsmoment	370
aa) Beschränkung auf die Folgen des Vertrags: Erwerb und Verlust dinglicher Rechte	371
bb) Beschränkung auf den Vertrag zwischen Absender und Empfänger (aber mit Drittwirkung)	371
cc) Objektive Anknüpfung und Beschränkung auf parteiautonom bestimmtes Vertragsstatut	372
dd) Gesetzliche Sicherungsrechte des Frachtführers, Verfrachters oder Spediteurs	374
ee) Fazit zum Vertragsstatut	376
g) Vorrangklausel: engere Verbindung	376
h) Stellungnahme: Anknüpfungsmoment für dingliche Rechte an Sachen im internationalen Transport	376
i) Vorschlag für dingliche Rechte an Sachen im internationalen Transport	378
2. Anwendbares Recht auf den Rang dinglicher Rechte an Sachen im internationalen Transport	379
a) Grundsatz	379
b) Koordination mit der <i>lex rei sitae</i>	379

c) Vorschlag für den Rang dinglicher Rechte an Sachen im internationalen Transport	381
3. Anwendbares Recht auf dingliche Rechte an Reisegepäck von Mitreisenden	382
C. Vorschlag für <i>res in transitu</i>	383
§ 5 Zur Ausfuhr bestimmte Sachen	385
A. Rechtsvergleichender Überblick	385
I. Anknüpfungsgegenstand	386
1. Objekt und Situation	386
2. Bestimmtes Recht	386
3. Aspekt des dinglichen Rechts	387
4. Verhältnis	388
II. Anknüpfungsmoment	388
1. Rechtswahl	388
2. Bestimmungsstaat	389
3. Exportstaat	390
4. Vertragsstatut	390
5. Anknüpfungsmoment für den Rang mehrerer dinglichen Rechte	391
B. Diskussion und Bewertung	391
I. Relevanz der Fragestellung und Schwierigkeiten bei der Maßgeblichkeit der <i>lex rei sitae</i>	391
II. Anknüpfungsgegenstand	393
1. Objekt und Situation	394
2. Bestimmtes Recht	395
3. Aspekt des dinglichen Rechts	395
a) Beschränkung auf den Erwerb und Verlust	395
aa) Schutz des Rechtsverkehrs vor Ort	396
bb) Mehrwert einer – wenn auch beschränkten – Ausnahmeregelung	397
cc) Fazit	398
b) Rang	398
4. Verhältnis	398
5. Zwischenergebnis zum Anknüpfungsgegenstand	398
III. Anknüpfungsmoment	398
1. Mögliche Fallkonstellationen	398
2. Anwendbares Recht auf den Erwerb und Verlust dinglicher Rechte an zum Export bestimmten Sachen	399
a) Zwingende Anknüpfung oder alternative Anknüpfung?	399
b) Alternatives Anknüpfungsmoment zur <i>lex rei sitae</i>	400

c) Inhaltliche Vorgabe an das gewählte Recht	401
3. Anwendbares Recht auf den Rang dinglicher Rechte an zum Export bestimmten Sachen	402
C. Vorschlag für zur Ausfuhr bestimmte Sachen	403
§ 6 <i>Transportmittel</i>	403
A. Rechtsvergleichender Überblick	403
I. Anknüpfungsgegenstand	404
1. Objekt	404
2. Bestimmtes dingliches Recht	405
3. Aspekt des dinglichen Rechts	406
II. Anknüpfungsmoment	407
1. Anknüpfungsmoment für dingliche Rechte	407
a) ... an allen (registrierten) Transportmitteln	407
b) ... an Wasserfahrzeugen	408
c) ... an Luftfahrzeugen	408
d) ... an Schienenfahrzeugen	409
e) ... an sonstigen Transportmitteln	409
2. Anknüpfungsmoment für gesetzliche Sicherungsrechte an Transportmitteln	409
3. Anknüpfungsmoment für den Rang der Sicherungsrechte an Transportmitteln	410
B. Diskussion und Bewertung	410
I. Schwierigkeiten bei der Maßgeblichkeit der <i>lex rei sitae</i>	411
II. Dingliche Rechte an Transportmitteln	413
1. Anknüpfungsgegenstand	413
a) Objekt: (Bestimmte) Transportmittel	413
b) Bestimmtes dingliches Recht: Keine gesetzlichen Sicherungsrechte	413
c) Aspekt des dinglichen Rechts: Erwerb und Verlust?	413
2. Anknüpfungsmoment	415
a) Wasserfahrzeuge	415
aa) Flagge oder Register?	415
bb) Hilfsweise Anknüpfung	418
cc) Vorschlag für Wasserfahrzeuge	419
b) Luftfahrzeuge	419
c) Schienenfahrzeuge	420
aa) Registerort	420
bb) Hilfsweise Anknüpfung	422
cc) Vorschlag für Wasser-, Luft- und Schienenfahrzeuge	423

d) Sonstige Transportmittel: Straßenverkehrsmittel	423
aa) Präzisierung des Anknüpfungsgegenstands: Ausnahme für (bestimmte?) Straßentransportmittel	424
(1) Gründe für eine Ausnahmeregelung	424
(2) Mögliche Einschränkungen	427
(a) Transportmittel im grenzüberschreitenden Dauereinsatz	427
(b) Transportmittel, die einer Transportgesellschaft gehören	428
(c) Registrierte Transportmittel	428
(d) Fazit	428
bb) Anknüpfungsmoment für sonstige Transportmittel	429
(1) Zulassungsstaat	430
(2) Registerort	430
(3) Kennzeichen als Anknüpfungsmoment?	433
(4) Hilfsweise Anknüpfung	433
(5) Folge des Anknüpfungsmoments (Registerort) für den Anknüpfungsgegenstand (Straßenfahrzeuge) . .	434
cc) Vorschlag für Straßenfahrzeuge	434
III. Gesetzliche Sicherungsrechte an Transportmitteln	434
1. Anknüpfungsgegenstand	435
2. Anknüpfungsmoment	435
3. Vorschlag für gesetzliche Sicherungsrechte an Transportmitteln	438
IV. Rang der Sicherungsrechte an Transportmitteln	439
C. Vorschlag für Transportmittel	440
<i>§ 7 Sachen, die bestimmungsgemäß in mehreren Staaten verwendet werden</i>	440
A. Rechtsvergleichender Überblick	441
I. Anknüpfungsgegenstand	441
II. Anknüpfungsmoment	442
B. Diskussion und Bewertung	443
C. Fazit	444
<i>§ 8 (Bestimmte) Dingliche Sicherungsrechte</i>	444
A. Rechtsvergleichender Überblick	444
I. Anknüpfungsgegenstand	445
1. Bestimmtes Recht	445
2. Aspekt des dinglichen Rechts	445
3. Objekt und Verhältnis	446

II. Anknüpfungsmoment	446
1. Norm für dingliche Sicherungsrechte allgemein	446
2. Norm für den Eigentumsvorbehalt	447
3. Norm für das „recht van retentie“	447
B. Diskussion und Bewertung	448
I. Norm für dingliche Sicherungsrechte allgemein	448
1. Anknüpfung an die <i>lex rei sitae</i>	448
2. Abweichende Anknüpfung	448
a) Anknüpfung an den Registerort	449
b) Anknüpfung an das Personalstatut des Sicherheitsschuldners	450
c) Anknüpfung an den COMI mit Registervorbehalt	451
d) Zwischenergebnis	455
II. Norm für den Eigentumsvorbehalt	455
III. Norm für das „recht van retentie“	456
IV. Norm für bestimmte dingliche Sicherungsrechte an unbeweglichen Sachen	459
C. Fazit	461
§ 9 Natürliche Ressourcen	461
A. Rechtsvergleichender Überblick	461
B. Diskussion und Bewertung	462
C. Fazit	462
§ 10 Gestohlene Güter	462
A. Rechtsvergleichender Überblick	462
I. Anwendbares Recht auf eine Verfügung durch den Nichtberechtigten	463
II. Anwendbares Recht auf den Herausgabeanspruch des (ursprünglichen) Eigentümers gegen den Erwerber bei gestohlenen Sachen	463
1. Anknüpfungsgegenstand	463
2. Anknüpfungsmoment	463
3. Anstelle einer gesonderten Anknüpfung: Modifikation der Folgen des Statutenwechsels	464
III. Anwendbares Recht auf eine Verfügung durch den ursprünglich Berechtigten	465
B. Diskussion und Bewertung	465
I. Anwendbares Recht auf eine Verfügung durch den Nichtberechtigten	465

II. Anwendbares Recht auf den Herausgabeanspruch des (ursprünglichen) Eigentümers gegen den Erwerber	466
1. Rechtswahl	466
2. Materielle Regelung des GEDIP-Entwurfs	470
III. Anwendbares Recht auf eine Verfügung durch den ursprünglich Berechtigten	471
C. Vorschlag für gestohlene Güter	472
<i>§ 11 Gemeinsame Beurteilung mehrerer (Teil-)Sachen</i>	472
A. Rechtsvergleichender Überblick	473
I. Anknüpfungsgegenstand	473
II. Anknüpfungsmoment	474
1. Maßgeblichkeit des Rechts der Lage der Hauptsache	474
2. Maßgeblichkeit der engsten Verbindung	474
3. Maßgeblichkeit des gewählten Rechts	474
B. Diskussion und Bewertung	474
C. Fazit	475
<i>§ 12 Ausweichklausel für eine „wesentlich engere Verbindung“</i>	476
A. Rechtsvergleichender Überblick	476
I. Stellung und Aussage der Ausweichklausel	476
II. Voraussetzungen und Einschränkungen	477
III. Bisherige EU-Verordnungen	477
B. Diskussion und Bewertung	478
C. Vorschlag für eine Ausweichklausel	482
 Kapitel 7: Regelungsvorschlag	483
<i>§ 1 Regelungsvorschlag auf Deutsch</i>	483
<i>§ 2 Proposal in English</i>	489
<i>§ 3 Proposition en français</i>	496
 Annex: Ausgewählte Rechtstexte des Internationalen Sachenrechts	503
<i>§ 1 Internationales Sachenrecht in den EU-Mitgliedstaaten</i>	503
A. Belgien	503
B. Bulgarien	506
C. Deutschland	509
D. Estland	510

E. Frankreich	512
F. Griechenland	513
G. Italien	513
H. Kroatien	515
I. Lettland	517
J. Litauen	518
K. Luxemburg	521
M. Österreich	527
N. Polen	528
O. Portugal	529
P. Rumänien	532
Q. Slowakei	538
R. Slowenien	542
S. Spanien	543
T. Tschechien	544
U. Ungarn	547
<i>§ 2 Internationales Sachenrecht in einigen ausgewählten Drittstaaten . .</i>	<i>552</i>
A. China	552
B. Liechtenstein	554
C. Kanada (Québec)	556
D. Schweiz	558
<i>§ 3 Reformvorschläge</i>	<i>560</i>
A. GEDIP-Entwurf zum Internationalen Sachenrecht, 2025	560
B. Reformvorhaben des Internationalen Privatrechts in Frankreich, 2022	564
C. UNCITRAL Model Law on Secured Transactions, 2016	565
D. Gutachten von Karl Arndt, 1971	568
E. Haager Übereinkommen vom 15.4.1958 (Eigentumsübertragung)	569
 Literaturverzeichnis	 573
Sachverzeichnis	591

Abkürzungsverzeichnis

a. E.	am Ende
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz, Absätze
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
al.	alinéa (frz. für „Absatz“)
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
art.	Article (engl., frz. für „Artikel“)
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
Bearb.	Bearbeiter/Bearbeiterin
BeckOGK	beck-online.GROSSKOMMENTAR
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
belg. IPRG	Loi du 16 juillet 2004 portant le Code de droit international privé (Belgien)
BGH	Bundesgerichtshof (Deutschland)
Boletim da Faculdade de Direito	Boletim da Faculdade de Direito da Universidade de Coimbra
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
BSK	Basler Kommentar
bulg. IPRG	Bulgarisches Gesetzbuch über das Internationale Privatrecht vom 4. Mai 2005 (Кодекс на международното частно право от 4 Май 2005г)
c.	contre (frz. für „gegen“)
Chicagoer Konvention	Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944
chin. IPRG	Gesetz der Volksrepublik China zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Außenberührung vom 28.10.2010 (中华人民共和国涉外民事关系法律适用法 (2010年10月28日第十一届全国人民代表大会常务委员会第十七次会议通过))
CHK	Handkommentar zum Schweizer Privatrecht
Civil Code von Québec	Civil Code of Québec
cl.	clause (engl. für „Satz“)

CR	Commentaire Romande
DCFR	Draft Common Frame of Reference
DeepL Übersetzer	KI-basiertes Übersetzungsprogramm, < https://www.deepl.com/de/translator >
Durchführungsbeschl. (EU) 2018/1614	Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung und Aufhebung der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EL	Ergänzungslieferung
EPLJ	European Property Law Journal
ERPL	European Review of Private Law
estl. IPRG	Estländisches IPRG (Rahvusvahelise eraõiguse seadus)
EU	Europäische Union
EU Succession Regulation	Regulation (EU) No 650/2012 of the European Parliament and of the Council of 4 July 2012 on jurisdiction, applicable law, recognition and enforcement of decisions and acceptance and enforcement of authentic instruments in matters of succession and on the creation of a European Certificate of Succession
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands
EuInsVO	Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren
EuR	Europarecht
EurLJ	European Law Journal
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom (80/934/EWG)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende/folgender
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	folgende
frz. Code civil	Code civil (Frankreich)
frz. Reformvorschlag	Projet de code de droit international privé, Rapport du groupe de travail présidé par <i>Jean-Pierre Ancel</i>

FZV	Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr
GEDIP	Groupe européenne de droit international privé
GEDIP-Entwurf/proposal/ proposition	GEDIP, The law applicable to rights <i>in rem</i> in corporeal assets – Final version (2025)
gem.	gemäß
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
griech. ZGB	Zivilgesetzbuch von Griechenland (Αστικός Κώδικας)
Gutachten Arndt	Arndt, International-Privatrechtliches Gutachten
Haager Übereinkommen vom 1.7.1985 (Trusts)	Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung
Haager Übereinkommen vom 15.4.1958 (Eigentumsübertragung)	Haager Übereinkommen vom 15. April 1958 über das auf die Eigentumsübertragung anwendbare Recht im Fall des internationalen Verkaufs von beweglichen körperlichen Sachen
Haager Übereinkommen vom 5.7.2006 (Wertpapiere)	Haager Übereinkommen vom 5. Juli 2006 über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung
Hs.	Halbsatz
i. E.	im Ergebnis
i. V. m.	in Verbindung mit
Int. J. Cult. Prop.	International Journal of Cultural Property
Interoperabilitätsrichtlinie	Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz zum Internationalen Privatrecht
ital. Codice civile	Zivilgesetzbuch von Italien (Codice civile)
ital. IPRG	Gesetz v. 31. Mai 1995 Nr. 218. Reform des italienischen Systems des Internationalen Privatrechts (LEGGE 31 maggio 1995, n. 218. Riforma del sistema italiano di diritto internazionale privato)
J. L. & Econ.	Journal of Law & Economics
JDI	Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée
JPIL	Journal of Private International Law
JURA	Juristische Ausbildung
JZ	JuristenZeitung
Kfz	Kraftfahrzeug
kroat. IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht der Republik Kroatien (Zakon o međunarodnom privatnom pravu)
KÜ	Übereinkommen über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung vom 16. November 2001 (Kapstadt-Übereinkommen)
Kulturgüterrückgabe-RL	Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten

	Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012
La Sem. Jur. (EG)	La Semaine Juridique – Edition générale
lett. ZGB	Zivilgesetzbuch von Lettland (Civillikums)
liecht. IPRG	Gesetz vom 19. September 1996 über das internationale Privatrecht von Liechtenstein
lit. ZGB	Zivilgesetzbuch von Litauen (Civilinis Kodeksas)
Lkw	Lastkraftwagen
LMK	Leitsätze mit Kommentierung
Luftverkehrsdienste-VO	Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Lugano-Übereinkommen)
lux. Code civil	Code civil (Luxemburg)
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MüKoBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MüKoInsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
MüKoZPO	Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung
N.C. J. Int'l. L.	North Carolina Journal of International Law and Commercial Regulation
niederl. BW	Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande (Burgerlijk wetboek)
NIPR	Nederlands internationaal privaatrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
no.	Number (engl. für „Nummer“)
NTHR	Nederlands Tijdschrift voor Handelsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht
OFK	Orell Füssli Kommentar
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
österr. ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
österr. IPRG	Bundesgesetz vom 15. Juni 1978 über das internationale Privatrecht (Österreich)
p.	page (engl., frz. für „Seite“)
para.	paragraph (engl. für „Absatz“)
PartGüVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften
PILA	Private International Law Act
Pkw	Personenkraftwagen
poln. IPRG	Gesetz vom 4.2.2011. Das Internationale Privatrecht von Polen (USTAWA z dnia 4 lutego 2011 r. Prawo prywatne międzynarodowe)

port. ZGB	Zivilgesetzbuch von Portugal (Código Civil)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rec. des Cours	Recueil des Cours
Red.	Redakteur/Redakteurin
Rev. crit. D.I.P.	Revue critique de droit international privé
Rev. D.I.P.	Revue de droit international privé
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
Rome I Regulation	Regulation (EC) No 593/2008 of the European Parliament and of the Council of 17 June 2008 on the law applicable to contractual obligations
Rome II Regulation	Regulation (EC) No 864/2007 of the European Parliament and of the Council of 11 July 2007 on the law applicable to non-contractual obligations
rumän. ZGB	Zivilgesetzbuch vom 17. Juli 2009 von Rumänien (Codul Civil)
S.	Seite/Seiten/Satz/Sätze
schw. IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (Schweiz)
schw. ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
Sit.	Situation
slowak. IPRG	Gesetz zum internationalen Privat- und Prozessrecht vom 4.12.1963 der Slowakei (Zákon o medzinárodnom práve súkromnom a procesnom zo 4. decembra 1963)
slowen. IPRG	Gesetz über das internationale Privatrecht und Verfahren von Slowenien (Zakon o mednarodnem zasebnem pravu in postopku)
sog.	sogenannte/sogenannter/sogenanntes
span. CC	Zivilgesetzbuch von Spanien (Real Decreto de 24 de julio de 1889 por el que se publica el Código Civil)
Straßenverkehrs- übereinkommen	(Wiener) Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. November 1968
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
tschech. IPRG	Gesetz der Tschechischen Republik vom 25. Januar 2012 über das Internationale Privatrecht (Zákon ze dne 25. ledna 2012 o mezinárodním právu soukromé)
u. a.	unter anderem

U. Ill. L. Rev.	University of Illinois Law Review
UAbs.	Unterabsatz, Unterabsätze
UCC	Uniform Commercial Code
UNCITRAL-Modellgesetz	UNCITRAL Model Law on Secured Transactions (2016)
ungar. IPRG	Gesetz Nr. XXVIII von 2017 über das Internationale Privatrecht von Ungarn (2017. évi XXVIII. Törvény a nemzetközi magánjogról)
usw.	und so weiter
Verf.	Verfasser/Verfasserin
vgl.	vergleiche
WPNR	Weekblad voor Privaatrecht, Notariaat en Registratie
YaleLJ	The Yale Law Journal
YbPrivIntL	Yearbook of private international law
z. B.	zum Beispiel
Zahlungsverzugsrichtlinie	Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZK	Zürcher Kommentar
ZöR	Zeitschrift für öffentliches Recht

Einleitung

§ 1 Untersuchungsgegenstand

Die Vorschriften des Internationalen Sachenrechts bestimmen, welches materielle Sachenrecht Anwendung findet, wenn aufgrund eines grenzüberschreitenden Sachverhalts die Rechtsordnungen mehrerer Staaten in Betracht kommen.¹ In der Europäischen Union sind die Vorschriften des Internationalen Sachenrechts bislang nicht vereinheitlicht, sodass jeder Mitgliedstaat über sein eigenes – nationales – Internationales Privatrecht verfügt. Zwar betrachten die mitgliedstaatlichen Regelungen grundsätzlich das Recht des Belegenheitsorts (die *lex rei sitae*) als maßgeblich, jedoch mit unterschiedlichen Einschränkungen und Ausnahmen.² Diese Unterschiede haben zur Folge, dass das anwendbare Recht ein anderes sein kann, je nachdem welches Internationale Sachenrecht für die Bestimmung des anwendbaren Rechts herangezogen wird.

Folgender Beispielsfall soll illustrieren, was die unterschiedlichen Internationalen Sachenrechte für den europäischen Binnenmarkt bedeuten:

Beispielsfall 1 Ein lettischer Viehzüchter will in den Niederlanden eine Melkmaschine kaufen und diese mithilfe eines Darlehens einer deutschen Bank finanzieren. Er plant, die Maschine nach Lettland zu transportieren. Die Bank fordert zur Sicherung des Darlehens, dass ihr ein dingliches Recht an der Melkmaschine eingeräumt wird.³

Die Bank wird dem Viehzüchter ein Darlehen nur bei Bestellung einer entsprechenden Sicherheit gewähren. Je nachdem, wie kompliziert es für die deutsche Bank ist, ein Sicherungsrecht an der Melkmaschine zu vereinbaren, welches in den Niederlanden und in Lettland Drittwirkung entfaltet, könnte die deutsche Bank zögern, dem Viehhändler bei der Finanzierung zur Seite zu stehen. Zumindest wird sie sich den Mehraufwand bezahlen lassen, der dadurch entsteht, dass die Finanzierung Bezüge zu anderen Mitgliedstaaten aufweist.

¹ Vgl. ausführlich Kapitel 4 § 1 A. II. 1, ab S. 79.

² Vgl. ausführlich Kapitel 2, ab S. 35.

³ Szenario angelehnt an X. Kramer/M. De Rooij/V. Lazić/R. Blauwhoff/L. Frohn, Ein europäischer Rahmen für das internationale Privatrecht: gegenwärtige Lücken und Perspektiven für die Zukunft – Studie (2012), S. 100.

Dieser zusätzliche Aufwand besteht zum einen darin, das Recht festzustellen, nach dem sich die Begründung und die Wirkung des Sicherungsrechts richtet, und zwar während sich die Sache in den Niederlanden befindet, während des Transports und wenn die Sache Lettland erreicht hat. Da sich das anwendbare Recht nach den Kollisionsnormen des Forums richtet, müsste die Bank dafür die potenziellen Gerichtsstände in Erfahrung bringen – dies jedenfalls, solange sich die Regeln des Internationalen Sachenrechts unterscheiden – völlig ohne dass ein Rechtsstreit im Raum steht.

Zum anderen liegt ein zusätzlicher Aufwand darin, die Voraussetzungen zu erfüllen, welche das jeweils anwendbare Recht an die Begründung und die Wirkung des dinglichen Rechts stellt, insbesondere im Hinblick auf die Folgen, die aus dem Wechsel des Belegenheitsorts resultieren. Auf die Bank können dabei – je nach Ausgestaltung der Kollisionsnormen – weitere Schritte zukommen, die nicht erforderlich wären, wenn es sich um eine rein nationale Situation handeln würde, wie etwa eine nachträgliche Registrierung des Sicherungsrechts in Lettland.

Die Europäische Union hat es sich zum Ziel gesetzt, einen Binnenmarkt zu errichten und einen Raum des Rechts ohne Binnengrenzen zu schaffen.⁴ Innerhalb der Europäischen Union sollen Hürden abgebaut werden, die einer grenzüberschreitenden Tätigkeit entgegenstehen. Eine Möglichkeit, Hürden in Konstellationen wie derjenigen in Beispielsfall 1 abzubauen, wäre das Internationale Sachenrecht zu vereinheitlichen und die vereinheitlichten Regelungen inhaltlich am Binnenmarktziel auszurichten.⁵

Auf vielen Rechtsgebieten hat die Europäische Union das Internationale Privatrecht bereits vereinheitlicht.⁶ Für den Bereich des Sachenrechts wurde seitens der Europäischen Kommission eine solche Vereinheitlichung ebenfalls als besonders bedeutsam „für die Funktionsweise des Binnenmarkts“ erachtet.⁷ Allerdings wurden die einzelnen Rechtsbereiche im Rahmen der Kodifizierungsarbeiten abgeschichtet, um diese in einem durchführbaren Umfang zu halten,⁸ mit dem Ergeb-

⁴ Art. 3 Abs. 2 und 3 S. 1 EUV.

⁵ Dazu ausführlicher vgl. Kapitel 1 § 1 C. III, S. 22.

⁶ Etwa mittels der folgenden Verordnungen: Rom I-VO, Rom II-VO, Rom III-VO, EuErbVO, EuInsVO, EuGüVO.

⁷ In der Begründung zur Rom II-VO legt die Kommission dar, dass bereits im Jahr 1969 eine Expertensitzung zur Kodifizierung der Kollisionsnormen, welche auf Einladung der Kommission stattfand, zu dem Ergebnis kam, dass „zunächst die Materien behandelt werden sollten, die für die Funktionsweise des Binnenmarkts von besonderer Bedeutung sind wie das Sachen- und Immaterialgüterrecht, das Schuldrecht (vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse) sowie die Form von Rechtsgeschäften.“, vgl. *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („ROM II“), KOM(2003) 427 endgültig, S. 3 (1.2).

⁸ *Europäische Kommission*, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments

nis, dass das Internationale Sachenrecht von der Europäischen Union auch heute noch nicht geregelt ist. In Studien, die vom Europäischen Parlament in Auftrag gegeben oder mitfinanziert wurden, wird der Europäischen Union diesbezüglich weiterhin ein Handeln empfohlen.⁹ Ziel der vorliegenden Arbeit ist, zu untersuchen, wie das Internationale Sachenrecht in der Europäischen Union vereinheitlicht werden könnte, und einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

§ 2 Themenbegrenzung

Die Arbeit beschränkt sich dabei auf das anwendbare Recht. Sie geht nur auf körperliche Gegenstände ein.¹⁰ Um den Umfang überschaubar zu halten, sind Wertpapiere und Kulturgüter vom Kreis der Gegenstände ausgeschlossen.¹¹ Der allgemeine Teil des IPR wird weitgehend ausgespart, sodass beispielsweise zu Eingriffsnormen, zum *ordre public* und zur Rück- oder Weiterverweisung keine Regelungen vorgeschlagen werden. Sofern es in dieser Arbeit relevant wird, werden die hier vorgeschlagenen Verweisungen (wie in den meisten EU-Verordnungen zum IPR)¹² als Sachnormverweisungen verstanden.¹³

und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („ROM II“), KOM(2003) 427 endgültig, S. 3 (1.2).

⁹ X. Kramer/M. De Rooij/V. Lazić/R. Blauwhoff/L. Frohn, Ein europäischer Rahmen für das internationale Privatrecht: gegenwärtige Lücken und Perspektiven für die Zukunft – Studie (2012), S. 117 f.; G. Rühl/J. von Hein, *RabelsZ* 79 (2015), 701 (739).

¹⁰ Mit dem Anwendungsbereich des anwendbaren Rechts auf „die Güterzuordnung durch dingliche Rechte“ bezogen auf Vermögensgegenstände *aller* Art setzt sich J. Rumstadt, *Dinglichkeit im europäischen Kollisionsrecht* (2024) auseinander. Er entwickelt für das Recht der Europäischen Union einen Vorschlag für den Anwendungsbereich und den Umfang des anwendbaren Rechts sowie Begriffsbestimmungen (S. 34 ff.). Darüber hinaus geht er kurz auf das Anknüpfungsmoment der *lex rei sitae* ein, wobei er für die verschiedenen Arten von Vermögensgegenständen die „Belegenheit“ konkretisiert (S. 293 ff.).

¹¹ So schlägt dies ebenfalls vor E.-M. Kieninger, *Das internationale Sachenrecht als Gegenstand eines Rechtsakts der EU – eine Skizze*, in: Hilbig-Lugani, et al. (Hrsg.): *FS für Dagmar Coester-Waltjen* (2015), S. 469 (474).

¹² Vgl. etwa Art. 24 Rom II-VO, Art. 11 Rom III-VO, Art. 32 EuGüVO. Art. 20 Rom I-VO schließt die Verweisung auf IPR aus „soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist“. Eine solche Bestimmung liegt bei bestimmten Konstellationen im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen vor (Art. 7 Abs. 3 und 4), vgl. hierzu Kieninger, in: *Internationales Vertragsrecht* (2018), Art. 20 Rom I-VO, Rn. 5. Vgl. auch H. Dittmers, *Die Anpassung im europäischen Internationalen Privatrecht* (2019), S. 201 f. In der EuInsVO stellt sich die Frage nicht, da nur auf mitgliedstaatliches Recht verwiesen wird, dessen IPR folglich ebenfalls die EuInsVO wäre. Eine differenziertere Lösung hält hingegen Art. 34 EuErbVO bereit, wo der *renvoi* unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen wird.

¹³ Schließlich ist zu bedenken, dass in einem Fall, in dem die Verweisung auf drittstaatliche

§ 3 Gang der Darstellung

Im Folgenden werden zunächst die Fragestellungen herausgearbeitet, die bei einer Vereinheitlichung des Internationalen Sachenrechts zu behandeln sind. Dies geschieht anhand eines rechtsvergleichenden Überblicks über die mitgliedstaatlichen Kodifikationen des Internationalen Sachenrechts (Kapitel 2). Die Rechtstexte und ihre Übersetzungen, auf die dabei und in den folgenden Kapiteln verwiesen wird, sind im Annex mit Quellenangabe abgedruckt. Sodann werden die Ziele und Methoden dargelegt, welche bei der Wahl der Anknüpfungsmomente und Lösungen eine Rolle spielen könnten (Kapitel 3). In den weiteren Kapiteln werden auf der Grundlage von rechtsvergleichenden Untersuchungen mögliche Lösungen für die einzelnen Fragestellungen dargestellt und Regelungsvorschläge unterbreitet: Der Anwendungsbereich des Regelungsvorschlags einschließlich des Umfangs des Sachstatuts sowie einzelner Begriffsbestimmungen wird konkretisiert (Kapitel 4), der Grundsatz der *lex rei sitae* sowie der Statutenwechsel und seine Folgen untersucht (Kapitel 5) und schließlich werden die Fallgruppen behandelt, für die es sich anbieten könnte, eine von dem Belegenheitsort (*situs*) abweichende Anknüpfung vorzusehen (Kapitel 6). Abschließend wird der Regelungsvorschlag in einer deutschen, englischen und französischen Fassung präsentiert (Kapitel 7).

Bevor jedoch ab Kapitel 2 darauf eingegangen wird, wie ein vereinheitlichtes Internationales Sachenrecht aussehen könne, sollen im folgenden ersten Kapitel die Hintergründe einer Vereinheitlichung des Sachenrechts beschrieben werden: Weshalb ist eine Vereinheitlichung des Internationalen Sachenrechts durch die Europäische Union sowohl empfehlenswert als auch rechtlich möglich und wie ist der Stand der diesbezüglichen Bestrebungen?

Sachnormen nicht sachgerecht erscheint, unter Umständen die unten in Kapitel 6 § 12, ab S. 476 vorgeschlagene Ausweichklausel einschlägig sein und Abhilfe schaffen könnte. Auch der GEDIP-Entwurf schließt in Art. 14 den *renvoi* aus. Es ist jedoch keinesfalls zwingend, die hier vorgeschlagenen Regelungen als Sachnormverweisungen zu verstehen, denn sie würden auch als Gesamtverweisungsnormen funktionieren. Ob sich im Internationalen Sachenrecht der Europäischen Union eine Regelung anbietet, die Rück- und Weiterverweisungen unter bestimmten Voraussetzungen zulässt, und wie eine solche Regelung zu formulieren wäre, soll jedoch in dieser Arbeit nicht behandelt werden, um ihren Umfang überschaubar zu halten.

Kapitel 1

Die Ausgangslage für eine Rechtsvereinheitlichung

Sollte das Internationale Sachenrecht vereinheitlicht werden, anstatt wie bislang den Mitgliedstaaten überlassen zu werden? Zu diesem Zweck werden die Gründe (§ 1) sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen (§ 2) für eine unionsweite Vereinheitlichung untersucht, bevor einige bereits erfolgte Vereinheitlichungsversuche und -vorschläge kurz vorgestellt werden (§ 3).

§ 1 Notwendigkeit der Vereinheitlichung des Internationalen Sachenrechts

Der aktuelle Rechtszustand (A.) hat verschiedene Schwächen (B.), welche durch ein Zusammenspiel von Maßnahmen, darunter eine Vereinheitlichung des Internationalen Sachenrechts, eingedämmt oder gar behoben werden können (C.).

A. Bestandsaufnahme

Die verschiedenen Mitgliedstaaten verfügen über unterschiedliche Kollisionsrechte, mithilfe derer sie das anwendbare Sachenrecht und die Folgen eines Statutenwechsels, d. h. des Wechsels des anwendbaren Rechts,¹ bestimmen. Je nachdem, welche Anknüpfung sie für eine Fragestellung vorsehen, verweisen sie für dieselbe Ausgangsfrage unter Umständen auf ein anderes materielles Sachenrecht.

Beispielsfall 2 A verkauft eine bewegliche Sache in Staat X, die an B in Staat Y geliefert werden soll. A und B vereinbaren ein dingliches Sicherungsrecht an der Sache. Staat X sieht vor, dass sich die Begründung von dinglichen Sicherungsrechten an zu exportierenden Sachen nach dem Recht des Bestimmungsorts richtet, während Staat Y die *lex rei sitae* im Zeitpunkt der Vereinbarung für maßgeblich hält. Je nachdem, ob das Kollisionsrecht des Staats X oder des Staats Y maßgeblich ist, müssen A und B für die wirksame Begründung des dinglichen Sicherungsrechts die Voraussetzungen des Rechts des Staats Y (Bestimmungsstaat) oder des Staats X (*lex rei sitae* zum Zeitpunkt der Vereinbarung) erfüllen.

¹ Vgl. dazu ausführlich Kapitel 5 § 1, ab S. 131.

Weil die nationalen materiellen Sachenrechte grundlegend verschieden sind, kann die Lösung der Rechtsfrage je nach Kollisionsrecht eine andere sein.

Das materielle Sachenrecht des Staats Y könnte in Beispielsfall 2 etwa eine Eintragung oder Übergabe für entbehrlich halten, während das Recht des Staats X diese voraussetzt. Verzichten die Parteien auf die Eintragung, welche das materielle Sachenrecht von Staat X als *lex rei sitae* vorsieht, da sie annehmen, es finde aufgrund des Kollisionsrechts des Ausgangsstaats X das Recht des Bestimmungsstaats Y Anwendung, könnte das Sicherungsrecht als unwirksam bewertet werden, wenn die Rechtsfrage nach dem Kollisionsrecht des Staats Y bewertet wird, wonach die *lex rei sitae* im Zeitpunkt der Vereinbarung maßgeblich ist.

Das maßgebliche Kollisionsrecht und das von ihm bestimmte anwendbare Sachrecht stehen allerdings erst fest, wenn ein Rechtsstreit anhängig wird, denn erst dann ist sicher, welcher von mehreren potenziell zuständigen Mitgliedstaaten sein eigenes Kollisionsrecht anwenden wird.

Die Frage, ob das dingliche Sicherungsrecht des A in Beispielsfall 2 wirksam ist, könnte sich nicht nur vor den Gerichten der Staaten X und Y, sondern auch vor den Gerichten des Staats Z stellen, wenn B die Sache an C in Staat Z verleiht und A sie von diesem bei Eintritt des Sicherungsfalls herausverlangt.

Aus dem Zusammenspiel der möglichen Zuständigkeiten innerhalb der EU (I.), den unterschiedlichen Kollisionsrechten der Mitgliedstaaten (II.) und den Unterschieden, die im materiellen Sachenrecht der Mitgliedstaaten bestehen (III.), entstehen somit Rechtsunsicherheiten und andere Nachteile (B.)

Folgender Beispielsfall² soll der Veranschaulichung dienen:

Beispielsfall 3 A, wohnhaft in Österreich, betreibt ein Unternehmen in Wien, das hochwertige Soundanlagen herstellt. B, wohnhaft in Deutschland, kauft eine Soundanlage bei A in Wien, um sie in seinem Unternehmen einzusetzen, welches sich auf die technische Ausrüstung von Ausstellungen spezialisiert. B zahlt den Kaufpreis nicht sofort, weshalb A und B im schriftlichen Kaufvertrag einen Eigentumsvorbehalt zugunsten des A vereinbaren.

B setzt die Soundanlage sodann für eine über mehrere Monate angelegte Ausstellung in Italien ein. Nach einigen Wochen möchte A aufgrund des Eigentumsvorbehalts seine Anlage zurückfordern, da B ihm den Kaufpreis nicht vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Nach welchem Recht richtet sich die Frage, ob der Eigentumsvorbehalt dingliche Wirkungen hat?

Abwandlung zu Beispielsfall 3: In Italien will C von B das Eigentum an der Soundanlage erwerben. Kann B als Berechtigter verfügen oder müssten die Voraussetzungen für einen Erwerb vom Nichtberechtigten erfüllt werden?

² Es wird bewusst ein Fall gewählt, bei dem das entscheidende Anknüpfungsmoment im Grundsatz die *lex rei sitae* ist, denn dies ist – trotz unterschiedlicher Ausnahmen von der *lex rei sitae* in den einzelnen Rechtsordnungen, vgl. sogleich – der Fall, der am häufigsten relevant wird. Der Fall zeigt, dass die Lösung trotzdem unterschiedlich verläuft. Zu einer Bewertung dieser Unterschiede vgl. Kapitel 1 § 1 B, ab S. 13.

I. Internationale Zuständigkeit innerhalb der EU

Das Internationale Zivilprozessrecht der Union sieht keinen ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche sachenrechtliche Fragestellungen vor, sodass mehrere Gerichte alternativ für die Klärung derselben Rechtsfrage zuständig sein können.³ So ist in Zivil- und Handelssachen für Streitigkeiten, die bewegliche Sachen zum Gegenstand haben, grundsätzlich der allgemeine Gerichtsstand in dem Staat eröffnet, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat (nach Art. 4 Brüssel Ia-VO). Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Personen vor den Gerichten eines Mitgliedstaats verklagt werden, die ihren Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union haben (vgl. Art. 6 Abs. 1 Brüssel Ia-VO). Neben den Fällen der ausschließlichen Gerichtsstände (Art. 24 Brüssel Ia-VO) und der Gerichtsstandsvereinbarungen (Art. 25 Brüssel Ia-VO) gilt dies bei Klagen gegen den Unternehmer und gegen den Arbeitgeber. Dort ist ein Gerichtsstand am Wohnsitz des Verbrauchers (Art. 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO) bzw. unter anderem am gewöhnlichen Arbeitsort des Arbeitnehmers (Art. 21 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO) eröffnet.⁴ Je nachdem, welche Person in einem Rechtsstreit die Rolle des Beklagten hat und wo diese ihren Wohnsitz hat, können somit verschiedene Gerichte zuständig sein.

Wenn der in Österreich wohnhafte A im Beispielsfall 3⁵ gegen den in Deutschland wohnhaften B auf Herausgabe klagt, sind gem. Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO die Gerichte in Deutschland zuständig. Klagt er in der Abwandlung gegen C, um die Herausgabe zu verlangen, so sind gem. Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO die Gerichte in Italien zuständig.

Doch auch wenn der Beklagte feststeht, kann sich dieselbe Rechtsfrage vor verschiedenen Gerichten stellen – beispielsweise dann, wenn diese (sachenrechtlich zu qualifizierende) Frage eine Vorfrage im Rahmen einer vertraglichen Streitigkeit darstellt und für die vertragliche Streitigkeit neben dem allgemeinen Gerichtsstand der besondere Gerichtsstand des Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO offensteht.

³ Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO begründet zwar einen ausschließlichen Gerichtsstand für Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen, „welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben“. Hiervon sind bewegliche Sachen allerdings nicht betroffen, und auch unbewegliche Sachen nur im Anwendungsbereich der Verordnung. Beispielsweise bestimmt sich die Zuständigkeit für Entscheidungen in Erbsachen – in Ermangelung einer abweichenden Regelung – auch sofern unbewegliche Sachen betroffen sind nach Art. 4 EuErbVO.

⁴ Wohnt die beklagte Partei nicht in der Europäischen Union und liegt keiner der soeben genannten Ausnahmefälle vor, können die mitgliedstaatlichen Gerichte ihre Zuständigkeit aus nationalen Vorschriften herleiten, vgl. Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 Brüssel Ia-VO.

⁵ Vgl. oben S. 6.

Will A (ÖR) in Beispielsfall 3⁶ stattdessen gegen B (DE) auf Kaufpreiszahlung klagen, so wären neben den deutschen Gerichten (Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO) alternativ gem. Art. 7 Nr. 1 lit. b Alt. 1 Brüssel Ia-VO das Gericht in Wien zuständig. Wenn B sich im Laufe der Verhandlungen darauf beruft, dass er mit A einen Eigentumsvorbehalt mit einer Stundung des Kaufpreises vereinbart habe, müssten sich die Gerichte in Wien eventuell auch mit der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts auseinandersetzen.

Wenn die Brüssel Ia-VO nicht anwendbar ist, etwa weil deren Anwendbarkeit nach Art. 1 Abs. 2 Brüssel Ia-VO ausgeschlossen ist, und sich die Zuständigkeit nach einem anderen Instrument richtet (wie beispielsweise der EuErbVO), wird für die Zuständigkeit des Gerichts gegebenenfalls auf andere Faktoren abgestellt. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass sich potenziell noch weitere Gerichte mit der Frage des Bestands eines bestimmten Rechts an einer Sache beschäftigen.

Würde A in Beispielsfall 3⁷ sterben und käme es in der Folge zu einer Erbstreitigkeit, so würde die Frage, ob der Eigentumsvorbehalt wirksam vereinbart wurde, relevant werden bei der Frage, welche Gegenstände in das Nachlassvermögen fallen. Für die Klärung dieser Frage wären die Gerichte in Österreich zuständig gem. Art. 4 EuErbVO.

Ein und dieselbe Rechtsfrage kann sich somit je nach Konstellation vor Gerichten verschiedener Staaten stellen.

II. Internationales Sachenrecht der Mitgliedstaaten

Für das Internationale Sachenrecht gibt es in der Europäischen Union noch keine einheitliche Regelung, sodass jedes Gericht das Internationale Sachenrecht seines Staats anwendet. Es entscheiden daher mitgliedstaatliche Regelungen darüber, das Recht welchen Staates auf bestimmte Fragen im Zusammenhang mit dinglichen Rechtsverhältnissen an Sachen anwendbar ist (Sachstatut).⁸

Als Sachstatut ist in allen Mitgliedstaaten der EU als Grundsatz inzwischen das Recht am Belegenheitsort der Sache (*lex rei sitae*) sowohl für unbewegliche als auch für bewegliche Sachen anerkannt.⁹ Grundsätzlich herrscht somit Einigkeit darüber, welches Recht auf dingliche Rechtsverhältnisse an einer Sache anzuwenden ist.

⁶ Vgl. oben S. 6.

⁷ Vgl. oben S. 6.

⁸ Vgl. A. Junker, IPR (2024), § 17, Rn. 1 für das deutsche Recht. Zum Begriffsverständnis in dieser Arbeit vgl. Kapitel 4 § 2, ab S. 108.

⁹ H.-P. Mansel, in: Staudinger, EGBGB Internat. Sachenrecht (2015), Art. 43 EGBGB, Rn. 90 ff. m. w. N. Zur weltweiten Geltung der *lex rei sitae* bei beweglichen Sachen siehe die Nachweise in J. Rakob, Ausländische Mobiliarsicherungsrechte im Inland (2001), 11 Fn. 6. Vgl. auch Kapitel 2 § 1 A, S. 36 und ausführlich Kapitel 5 § 2 A. I, ab S. 135.

Allerdings behandeln die nationalen Kollisionsnormen den Wechsel des maßgeblichen Statuts unterschiedlich – also den Fall, in dem sich die Tatsache,¹⁰ an die zur Bestimmung des Sachstatuts angeknüpft wird (z. B. der Belegenheitsort der Sache), auf eine Weise ändert, dass nun das Recht eines anderen Staates das Sachstatut ist.¹¹ Dies hat eine hohe praktische Relevanz beispielsweise im Bereich der Kreditsicherungsrechte an Waren, die über die Grenzen hinweg gehandelt werden: Ändert sich das auf ein Kreditsicherungsrecht anwendbare Recht (etwa weil sich der Belegenheitsort der Sache ändert), kann es geschehen, dass das neue Recht das unter dem alten Recht nach den dort geltenden Regeln entstandene Kreditsicherungsrecht für wirkungslos erachtet. Bisher regelt jedes mitgliedstaatliche IPR eigenständig, wie es als neues Recht auf ein unter einem fremden Recht entstandenes Recht reagieren will.

Der Grundsatz der *lex rei sitae* führt ferner deshalb nicht zu einer vollkommenen Übereinstimmung des Internationalen Sachenrechts der Mitgliedstaaten, da er an zahlreichen Stellen durchbrochen wird.¹² So sehen die Mitgliedstaaten verschiedene Ausnahmen von der Anknüpfung an den Belegenheitsort vor. Diese Ausnahmen dienen zum Teil dazu, häufige Statutenwechsel zu vermeiden (z. B. die Ausnahmen für bestimmte Mobiliarsicherungsrechte, für im Transport befindliche Sachen [*res in transitu*] und Transportmittel), zum Teil anderen Zielen wie beispielsweise dem Schutz der Interessen des Eigentümers (z. B. Ausnahmen bei gestohlenen Sachen). Sie werden in den europäischen Rechtsordnungen häufig unterschiedlich geregelt. An die Stelle der *lex rei sitae* tritt dann bei manchen Staaten das Recht des Absende- oder Bestimmungsstaats (bei *res in transitu*), des Registerorts oder Heimathafens (bei Transportmitteln) oder das Recht des Staates, in dessen Gebiet die Sache gestohlen wurde, sofern der Bestohlene dies wünscht. Hinzu kommt, dass die Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Umfang eine Rechtswahl der Parteien zulassen, sodass auch insofern die *lex rei sitae* nicht immer das Sachstatut darstellt. Es gibt zahlreiche weitere Ausnahmen.¹³

Darüber hinaus machen sich Divergenzen bei den allgemeinen Prinzipien des Kollisionsrechts der Mitgliedstaaten bemerkbar, die Auswirkungen auf die Anwendung der Normen des Internationalen Sachenrechts haben. Bereits bei der Frage, ob ein bestimmtes Rechtsverhältnis in den Anwendungsbereich des Sachstatuts und folglich grundsätzlich unter die *lex rei sitae* fällt, können Unterschiede bestehen, da die Qualifikation häufig von den Wertungsmaßstäben des

¹⁰ Der Begriff der „anknüpfungserheblichen Tatsache“ bzw. „Anknüpfungstatsache“ wird verwendet von A. Junker, IPR (2024), § 9, Rn. 16, 27.

¹¹ Vgl. auch Kapitel 2 § 1 A, S. 36 und ausführlich Kapitel 5 § 2 A, ab S. 135.

¹² Vgl. hierzu auch E.-M. Kieninger, ZEuP 2016, 201 (206 f.); L. D'Avout, Sur les solutions du conflit de lois en droit des biens (2006), Rn. 2.

¹³ Zu diesen Ausnahmen vgl. Kapitel 2 § 1 B, S. 38 und ausführlich in Kapitel 6, ab S. 303.

Rechts am Gerichtsort beeinflusst ist. Unterschiede bestehen auch bei der Frage, ob die Verweisungsnorm das IPR des Staates, dessen Recht anzuwenden ist, umfasst, oder unmittelbar die jeweiligen Sachnormen zur Anwendung beruft.

Wenn A gegen B im Beispielsfall 3¹⁴ in Deutschland klagt, stellt sich zunächst die Frage, ob A weiterhin Eigentümer ist. Dafür müsste der Eigentumsvorbehalt zunächst wirksam begründet worden sein und Drittwirkung entfalten.

Nach Art. 43 Abs. 1 EGBGB richtet sich die Begründung des Eigentumsvorbehalts nach der (damaligen)¹⁵ *lex rei sitae*. Da sich die Soundanlage in Österreich befand, ist gem. Art. 4 EGBGB zu prüfen, ob das österreichische Recht die Verweisung annimmt. Dies ist gem. § 31 Abs. 1 österreichisches IPRG der Fall. Österreichisches Recht ist maßgeblich für die Begründung des Eigentumsvorbehalts.

Gem. Art. 43 Abs. 2 EGBGB kann der österreichische Eigentumsvorbehalt jedoch nicht „im Widerspruch“ zur aktuellen *lex rei sitae*, also zu italienischem Recht ausgeübt werden. Das italienische Recht nimmt diese Verweisung an gem. Art. 51 Abs. 1 italienisches IPRG. Für die aktuellen Wirkungen ist somit italienisches Sachenrecht entscheidend. Aus der Kodifikation des italienischen IPRG ergibt sich nicht, ob dies auch für die Publizitätsvorschriften gilt, denn zumindest die Formvorschriften unterstehen nach Art. 55 italienisches IPRG weiterhin der *lex rei sitae* im Zeitpunkt der Vornahme des Aktes, also österreichischem Recht.

Klagt A gegen C in der Abwandlung zu Beispielsfall 3¹⁶ in Italien, stellt sich ebenfalls die Frage, ob A weiterhin Eigentümer ist, also ob sein Eigentumsvorbehalt wirksam begründet wurde und Drittwirkung entfaltet.

Gem. Art. 51 Abs. 2 italienisches IPRG gilt die (damalige)¹⁷ *lex rei sitae* für den Erwerb und Verlust des Eigentums oder dinglicher Rechte; für die Formvorschriften des Erwerbs und Verlustes verweist Art. 55 italienisches IPRG explizit auf die *lex rei sitae* im Zeitpunkt der Vornahme des Aktes. Nach Art. 13 Abs. 2 lit. b italienisches IPRG handelt es sich dabei ausnahmsweise um eine Sachnormverweisung. Die wirksame Begründung des Eigentumsvorbehalts richtet sich somit nach österreichischem Recht und österreichischen Formvorschriften.

Gem. Art. 51 Abs. 1 italienisches IPRG werden Eigentum und dingliche Rechte von der aktuellen *lex rei sitae*, also von italienischem Recht beherrscht. Ob dies die Publizitätsvoraussetzungen einschließt, ist unklar, vgl. soeben. Wie im Ausgangsfall ist für die aktuellen Wirkungen somit italienisches Sachenrecht entscheidend, wobei für die Formvorschriften weiterhin das österreichische Recht maßgeblich sein könnte.

Trotz des gemeinsamen Kerns des IPR auf dem Gebiet des Sachenrechts, der *lex rei sitae*, bestehen somit viele Bereiche, in denen keine Einheitlichkeit der Regelungen gegeben ist. *D'Avout* hat dies für das Internationale Sachenrecht sehr treffend wie folgt beschrieben:

„[...] la divergence des règles étatiques de droit international privé ajoutée au conflit des lois substantielles internes un conflit des systèmes de droit international privé [...]“¹⁸

¹⁴ Vgl. oben S. 6.

¹⁵ H.-P. Mansel, in: Staudinger, EGBGB Internat. Sachenrecht (2015), Art. 43 EGBGB, Rn. 17.

¹⁶ Vgl. oben S. 6.

¹⁷ T. Ballarino/E. Ballarino/I. Pretelli, DIP (2016), S. 252 f.

¹⁸ L. D'Avout, Sur les solutions du conflit de lois en droit des biens (2006), Rn. 2.

Sachverzeichnis

- Absendestaar 335 f., 357 ff., 391 ff.
akzessorische Anknüpfung 69, 324 ff., 363, 428, 472
Allgemeiner Teil 3, 9 f., 157, 216 ff., 285, 476 ff.
Anerkennungsmethode 47 f.
Anknüpfungsgegenstand 46, 136 ff., 305 f.
Anknüpfungsmoment 46, 136, 306
Anknüpfungspunkt 136, 306
Anknüpfungszeitpunkt 136, 151 ff., 306
Anpassung 252 ff., 268 ff.,
Anwendungsbereich 3, 77 ff., 106 f.
Auffangklausel 51, 418 f., 422 f.
Ausfuhr 385 ff.
Ausweichklausel 40 f., 50 ff., 340 f., 376
– Diskussion und Bewertung 478
– rechtsvergleichender Überblick 476 ff.
– Vorschlag 482
außervertragliche Schuldverhältnisse 89 f.
- Belegenheitsort 152 ff., 294 f., 341 ff., 411 f.
– Recht am → *lex rei sitae*
belg. IPRG 503 ff.
Beschlagnahme 329 f., 336, 348 ff.
Besitz 191 ff.
Bestand 193 ff., 198 ff.
Bestandteil 472 ff.
Bestimmtheit 55 ff.
Bestimmungsstaat 334 f., 359 ff., 400 f.
Binnenmarkt 1 ff., 15 f., 22, 67 ff., 232, 239 ff.
bulg. IPRG 506 ff.
- chin. IPRG 552 f.
Civil Code von Québec 556 f.
COMI 72, 450 ff.
conflit mobile → Statutenwechsel
- Dauervoraussetzungen 214 f.
- dingliche Rechte 82 ff., 114 f., 121 ff.
Drittwirkung 119, 126 ff., 134, 166 ff., 212 ff., 233 ff., 311 ff., 324 ff., 456 ff.
Durchsetzbarkeit → Drittwirkung
- EAPIL 33, 451 (Fn. 684)
Effizienz 69 ff., 393
EGBGB 509 f.
Eigentumsvorbehalt 128 f., 391 ff., 395, 447, 455 f.
Eingriffsnormen 22 f., 65, 184, 215 ff., 243, 316, 323, 453, 489 Fn. 43
engere Verbindung → Ausweichklausel
Entscheidungseinklang 13 ff., 65 ff., 108, 120
Erbrecht → Rechtsnachfolge von Todes wegen
Ersitzung 290 ff., 352 f., 470 f.
estl. IPRG 510 ff.
Europäisches Sicherungsrecht 20 f., 281 f.
Export → Ausfuhr
- Flugzeuge → Luftfahrzeuge
Form 166 ff., 183 ff., 212 f., 221
frz. Code civil 512
frz. Reformvorschlag 41, 564 f.
- GEDIP-Entwurf 33, 41, 560 ff.
Gesellschaftsrecht 105
gesetzliche Sicherungsrechte 352, 374 ff., 409, 434 ff.
gestohlene Güter
– Diskussion und Bewertung 465 ff.
– rechtsvergleichender Überblick 462 ff.
– Vorschlag 472
griech. ZGB 513
Gutachten Arndt 568 f.
Güterrecht 101

- Insolvenz 102 ff.
 internationale Zuständigkeit 7 f.
 Internationales Sachenrecht 8 f., 35 ff., 503 ff.
 – Definition 79 ff.
 ital. IPRG 513 ff.
- Kapstadt-Übereinkommen 18 ff., 281, 410 f., 443
 Kompetenz 25
 Kraftfahrzeuge → Straßenfahrzeuge
 kroat. IPRG 515 ff.
 Kulturgüter 3, 87, 503
- lageortsbezogene Vorgänge 348 ff.
 Lastkraftwagen → Straßenfahrzeuge
 lett. ZGB 517
lex rei sitae
 – Diskussion und Bewertung 189 ff.
 – rechtsvergleichender Überblick 135 ff.
 – Vorschlag 197
 liecht. IPRG 554 f.
 Luftfahrzeuge 404 f., 408, 419 f.
 lux. Code civil 521
- Mobilität 68 f., 232, 239 ff., 248
- natürliche Ressourcen 461 f.
 niederl. BW 521 ff.
numerus clausus 224 ff.
- ordre public* 215, 260, 316, 453
 österr. IPRG 527 f.
- Personenkraftwagen → Straßenfahrzeuge
 persönliche Gegenstände 329 f., 337, 347 f., 382 f.
 poln. IPRG 528 f.
 port. ZGB 529 ff.
 Publizität 166 ff., 174 ff., 213 ff., 233 ff.
- Qualifikation 56, 108 ff., 116 f., 124 f., 192
 qualifizierter Statutenwechsel → Statutenwechsel, qualifizierter
- Rang 118 ff., 166 ff., 220 ff., 379 ff., 402 ff., 439 f.
 Rechtsnachfolge von Todes wegen 90 ff.
- Rechtssicherheit 52 ff.
 rechtsvergleichender Überblick (allgemein) 35 ff., 305 f.
 Rechtswahl 40, 291 f., 334 ff., 363 ff., 388 f., 399 ff., 459 ff., 466 ff.
 – Diskussion und Bewertung 311 ff.
 – rechtsvergleichender Überblick 308 ff.
 Register 363, 415 ff., 420 ff., 430 ff., 439 f., 448 ff.
renvoi 3 Fn. 12 f.
res in transitu
 – Diskussion und Bewertung 337 ff.
 – rechtsvergleichender Überblick 328 ff.
 – Vorschlag 383
 rumän. ZGB 532 ff.
- Sachen 85 ff.
 Sachen im Transport → *res in transitu*
 Sachenrecht 81 ff.
 Sachnormverweisung → *renvoi*
 Schienenfahrzeuge 404 f., 409, 420 ff.
 Schiffe → Wasserfahrzeuge
 einfacher Statutenwechsel → Statutenwechsel, einfacher
 schw. IPRG 558 f.
 Sicherungsrechte 18 ff., 444 ff.,
 → gesetzliche Sicherungsrechte
situs → Belegenheitsort
 slowak. IPRG 538 ff.
 slowen. IPRG 542 f.
 span. CC 543 f.
 Statutenwechsel
 – einfacher → Statutenwechsel, einfacher
 – qualifizierter → Statutenwechsel, qualifizierter
 – Überblick 131 ff.
 Statutenwechsel, qualifizierter
 – Diskussion und Bewertung 293 ff.
 – rechtsvergleichender Überblick 288 ff.
 – Vorschlag 301
 Statutenwechsel, einfacher
 – Diskussion und Bewertung 198 ff.
 – rechtsvergleichender Überblick 135 ff., 166 ff., 185 ff.
 – Vorschlag 286
 Strafandrohung 178, 184
 Straßenfahrzeuge 404 f., 407, 409, 423 ff.
 Substitution 252 ff., 260 ff., 270 ff.

- Transportmittel
– Diskussion und Bewertung 410 ff.
– rechtsvergleichender Überblick 403 ff.
– Vorschlag 440
Transposition 252 ff., 269 ff.
Trusts 31, 105 f.
tschech. IPRG 544 ff.
- Übergangsfrist 178 ff., 236 ff., 246 ff.
Umfang des Sachstatuts
– Diskussion und Bewertung 114 ff.
– rechtsvergleichender Überblick 109 ff.
– Vorschlag 120
ungar. IPRG 547 ff.
- Verfügung 118 ff.
Verjährung 290 ff., 470 f.
- Versicherung 471 f.
vertragliche Schuldverhältnisse 89
Vertragsstatut 324 ff., 370 ff., 390, 401, 409, 435 ff.
Vertrauensschutz 57 ff., 232 f., 240 ff., 263
Verweisungsmethode 46
Vorhersehbarkeit 53 ff., 62 ff., 228 ff., 479 ff.
- Wasserfahrzeuge 404 f., 408, 415 ff.
Wertpapiere 3, 28, 32, 86 f., 503
Wirkungen 193 ff., 208 ff.
wohlerworbene Rechte 60 ff.
- Zubehör 83 f., 117, 472 ff.
Züge → Schienenfahrzeuge
Zwangsvollstreckung 102 ff., 348 ff.